

Betriebssatzung

der Verbandsgemeindewerke Obere Kyll

vom

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Das Wasserwerk und die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

- die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen, mit Ausnahme der Ortsgemeinden Hallschlag, Ormont und Scheid (Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm),
- das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen sowie die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Baulast der Ortsgemeinden liegen einschl. Winterdienst, Gewässer, Drainagen und sonstige Dienstleistungen für die Ortsgemeinden, den Eigenbetrieb und anderen Fachbereiche der Verbandsgemeinde Obere Kyll (Bauhof).

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

(5) Der Eigenbetrieb ist in Erfüllung seiner Aufgaben zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung weiterer Maßnahmen im Vollzug, ausgenommen die Aufgaben der Verbandsgemeindekasse.

§ 2**Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: "Verbandsgemeindewerke Obere Kyll".

§ 3**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 11.700.000 EUR.

Davon werden zugeordnet:

- | | | |
|--|-----------|------|
| 1. dem Wasserwerk | 2.500.000 | EUR |
| 2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen | 9.200.000 | EUR. |

§ 4**Werkausschuss**

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt nach den Bestimmungen der Hauptsatzung einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

(2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 12.500 € überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 5**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6 Werkleitung

(1) Es werden ein Werkleiter und bis zu zwei Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.

(2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 7.500 € nicht übersteigt,
8. der Abschluss von Verträgen, die unter die Ziffern 1, 3 oder 4 fallen, deren Wert im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigt,
9. die Stundung von Forderungen bis zu 5.000 €,
10. der Erlass von Forderungen bis zu 1.000 €,
11. die Regelungen nach § 1 Abs. 5.

§ 7 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 iVm § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8 **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 02.10.2007 außer Kraft.

Jünkerath,
Verbandsgemeinde Obere Kyll

Diane Schmitz
Bürgermeisterin